

# Informationen für Eltern zur Kindertagespflege

Was Eltern über Kinderbetreuung  
durch Tagesmütter wissen wollen



## Kindertagespflege

Kinderbetreuung mit Familienanschluss

Erscheinungsdatum:	September	2003
Überarbeitung und 1. Nachdruck:	September	2004
Überarbeitung und 2. Nachdruck:	August	2006
3. Nachdruck:	Januar	2007
4. Nachdruck:	März	2008
Überarbeitung und 5. Nachdruck:	Juli	2009



Herausgegeben von der Stadt Herten  
Fachbereich 5  
Bereich Kindergarten, Schule und Sport  
Kindertagespflege  
Elisabeth Eckert, Telefon: 0 23 66 / 303 506  
Christine Adam – Blume, Telefon: 02366 / 303 285

# **Liebe Mutter, lieber Vater,**

Sie haben sich entschlossen, Ihr/e Kind/er von einer Tagesmutter betreuen zu lassen.

Diese Elternbroschüre soll Ihnen im Vorfeld schon einen umfassenden Überblick über die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege verschaffen.

Da es sich in der Regel um die Vermittlung von Tagesmüttern handelt, in seltenen Fällen auch mal ein Tagesvater vermittelt werden kann, wird in dieser Broschüre im Folgenden nur von Tagesmüttern gesprochen.

Einige, erfahrene Tagesmütter haben in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft für die Kindertagespflege der Stadt Herten diese Broschüre verfasst. Jede Menge praktische Erfahrung von vielen Jahren Kinderbetreuung durch Tagesmütter steckt in dieser Broschüre. Diese Erfahrungen können Sie für sich nutzen.

# 1. Tagesmütter, die durch den Bereich Kindergarten, Schule und Sport, Kindertagespflege der Stadt Herten vermittelt werden, sind wie folgt überprüft und geschult:

- Durch einen **Hausbesuch** lernt die zuständige Mitarbeiterin die „neue“ Tagesmutter und deren Familie kennen und kann sich einen Überblick über die räumlichen Möglichkeiten und deren kindgerechte Ausstattung verschaffen.
- Die Tagesmutter muss körperlich und psychisch belastbar und frei von ansteckenden Krankheiten sein. Ein **ärztliches Attest** unterstützt die fachliche Einschätzung.
- Die Tagespflegeperson und alle in deren Haushalt lebenden Personen (über 18 Jahre alt) dürfen keine einschlägigen Vorstrafen haben, deshalb werden **Führungszeugnisse** angefordert.
- Tagespflegepersonen müssen an **Qualifizierungsveranstaltungen** teilgenommen haben und werden entsprechend ihrer Qualifizierung bezahlt.
- Zunächst haben alle Tagesmütter eine **Basisqualifizierung** von 30 Unterrichtsstunden und einen 16-Stunden umfassenden **Erste-Hilfe-Kurs** absolviert. Daran anschließend können sich die Tagespflegepersonen durch eine **Aufbauqualifizierung** von 130 Unterrichtsstunden nach dem Lehrplan des Deutschen Jugendinstitutes weiterbilden.
- Weiterhin müssen sie die Bereitschaft haben, sich regelmäßig fortzubilden. Mindestens 4x im Jahr müssen sie den **Gesprächskreis** für Tagespflegepersonen besuchen und sich über alle Neuerungen zur Kindertagespflege informieren.
- Zudem gibt es eine **Morgenrunde**. Hier besteht die Möglichkeit des Austausches untereinander, bei dem erfahrene Tagesmütter Rat und Unterstützung geben können.
- Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist Kinderbetreuung in Kindertagespflege der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen gleichrangig gegenübergestellt. Der Förderauftrag der Tagesmütter umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

**Durch die Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen werden die Tagesmütter in die Kartei der Kindertagespflege der Stadt Herten aufgenommen und bei entsprechendem Bedarf vermittelt.**

## 2. So finden Eltern den geeigneten Tagespflegepartner

Nach Klärung Ihres Betreuungsbedarfes werden von der Tagespflegevermittlung aus der Kartei der zur Verfügung stehenden Tagesmütter möglichst wohnortnah die geeigneten herausgesucht. Dann wird bei diesen Tagesmüttern abgefragt, ob sie Dauer und Umfang der benötigten Betreuung leisten können. Sollte dies der Fall sein, erhalten Sie die Adressen und Telefonnummern der Tagesmütter.

Nun nehmen Sie mit den Tagesmüttern Kontakt auf und lernen sie in ihrem häuslichen Umfeld kennen. Der wichtigste Punkt für das Zustandekommen eines Tagespflegeverhältnisses muss und wird immer die gegenseitige Sympathie sein. Beide Seiten müssen sich vorstellen können, zum Wohle des Kindes vertrauensvoll „zusammenarbeiten“ zu können. Nur wenn beide Seiten mit gutem Gefühl der Betreuung des Kindes zustimmen, kann daraus eine sinnvolle und auf Dauer funktionierende Gemeinschaft werden.



### **3. So könnte ein Erstkontakt zwischen Eltern, Kind und Tagesmutter ablaufen.**

- Eltern und Kind kommen zur Tagesmutter nach Hause und lernen sie und ihre Familie kennen. Sollte die Tagesmutter das Kind in Ihrem Haushalt betreuen, so findet der Erstkontakt sinnvoller Weise auch dort statt, damit die Tagesmutter einen Überblick über ihr neues Wirkungsfeld bekommt.
- Die Tagesmutter zeigt Ihnen die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfinden wird. Falls vorhanden zeigt sie auch den Garten und die entsprechenden Spielmöglichkeiten.
- Nun klären Sie mit der Tagesmutter den Betreuungsbedarf und welche Vorstellungen und Wünsche Sie an die Betreuung Ihres Kindes haben.
- Damit die Tagesmutter einen möglichst umfassenden Überblick über das Verhalten Ihres Kindes bekommt, sollten Sie ihr möglichst umfassend Auskunft über Ihr Kind geben. Zum Beispiel folgende Punkte sind von großem Interesse für die Tagesmutter:
  - Hat das Kind besondere Vorlieben?
  - Weint es schnell, wenn es von den Eltern getrennt ist (Oma, Tante, Freunde)?
  - Hat es schon Kindergruppen besucht und wenn ja, wie hat es sich dort verhalten?
  - Ist es scheu oder eher kontaktfreudig?
  - Womit lässt es sich am Besten trösten?
  - Schmust es gerne?
  - Womit spielt oder beschäftigt es sich zur Zeit am Liebsten?
  - Macht es noch einen Mittagsschlaf? Braucht es dazu spezielle Schmusetiere oder anderes?
  - Was isst es gerne? Darf es bestimmte Lebensmittel nicht essen (Allergien)?
  - Ist das Kind schon sauber? Meldet es sich, wenn es zur Toilette muss? Kann es bereits alleine die Toilette benutzen?
  - Gibt es gesundheitliche Einschränkungen?
  - Darf es in Maßen Süßigkeiten bekommen?
  - Darf es Fernsehen und wenn ja, welche Sendungen?
  - Wann und wofür loben sie ihr Kind? Wie loben sie ihr Kind?
  - Wann und wofür bestrafen sie ihr Kind? Wie strafen sie ihr Kind? Wie reagiert das Kind auf ihre Zurechtweisungen? Wie soll sich die Tagesmutter verhalten?
  - Bitte ergänzen Sie, was Ihnen noch wichtig erscheint.

Sie sollten für die Tagesmutter einen Kinderbogen ausfüllen, der wesentliche Informationen der Entwicklungsgeschichte des Kindes enthält. Dies muss aber nicht beim Erstkontakt sein.

Beim Erstkontakt ist wichtig, so viel wie möglich an Informationen über den eventuellen Tagespflegepartner zu bekommen. Nur so können Sie sich einen umfassenden Eindruck verschaffen und entscheiden, ob Sie diese Betreuung in Anspruch nehmen wollen. Um wichtige Details bei der Klärung nicht zu vergessen, empfiehlt es sich eine Stichpunktliste zu erstellen:

- ◆ Benötigte Betreuungszeiten.
- ◆ Urlaub.
- ◆ Pünktlichkeit.
- ◆ Absprachen einhalten.
- ◆ Ehrlichkeit und Offenheit im Umgang miteinander.
- ◆ Gegenseitige Information über alle Begebenheiten, die das Kind betreffen.
- ◆ Lohnvorstellung, pünktliche Zahlung im Voraus.
- ◆ Dinge, die benötigt werden für die Betreuung, z. B. Reisebett, Bettwäsche, Ersatzkleidung, Windeln,....(siehe dazu Punkt 8)
- ◆ Regelung im Krankheitsfall (Kind)
- ◆ Kinder mit Infektionskrankheiten gehören nicht zur Tagesmutter, da sie die anderen Kinder und auch die Tagesmutter anstecken können.
- ◆ Regelung im Krankheitsfall (Tagesmutter) Lohnfortzahlung wie lange, wer kann Betreuung übernehmen?
- ◆ Ergänzen Sie diese Liste bei Bedarf. Sicher wird Ihnen beim Durcharbeiten dieser Broschüre noch die eine oder andere Frage einfallen.

Eine grundsätzliche Voraussetzung bei der Entscheidung für eine Tagesmutter muss die gegenseitige Sympathie sein und eine Übereinstimmung in allen wichtigen Erziehungsfragen. Sollten Sie den Eindruck haben, dass die Tagesmutter generell anders handelt, so sollten Sie von einer Betreuung Ihres Kindes durch diese Tagesmutter Abstand nehmen.

## 4. Die Eingewöhnungszeit

Eine Eingewöhnungszeit ist in jedem Fall erforderlich. Sie schafft die Grundlage für einen schonenden und bedürfnisorientierten Übergang in die Tagespflege. Das Kind fühlt sich nicht abgeschoben, sondern wächst langsam in die neuen Gegebenheiten hinein und hat Zeit, sich auf die stundenweise Abwesenheit der Eltern einzustellen. Sie als Elternteil können beruhigt arbeiten gehen, weil sie Einblick in die Tagespflegestelle haben und ihr Kind gut aufgehoben wissen.



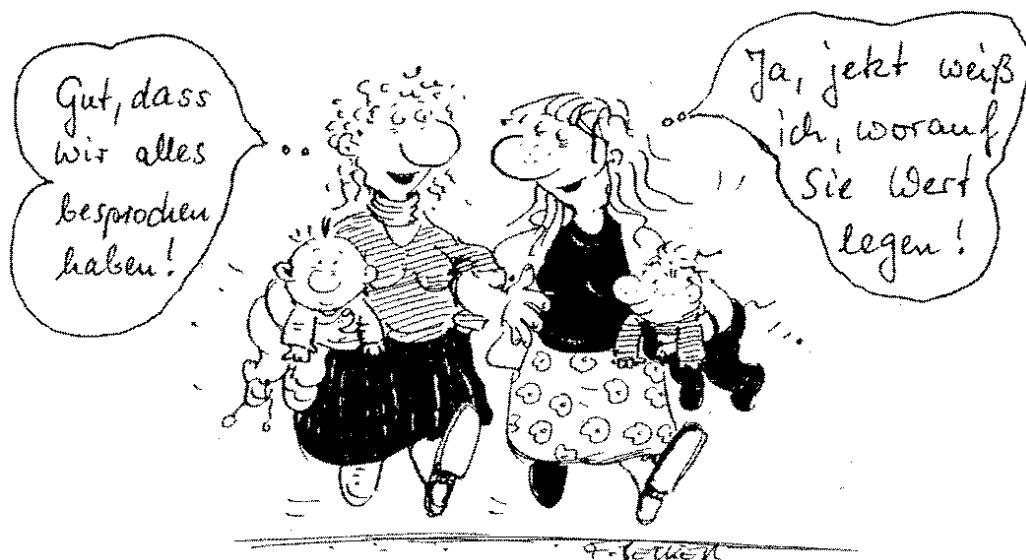
### Im Idealfall könnte die Eingewöhnungsphase folgendermaßen aussehen:

- An mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen kommen Sie mit Ihrem Kind gemeinsam in die Tagesfamilie. Die Anwesenheit der Bezugsperson bietet die „sichere Basis“, von der aus sich das Kind neugierig mit der fremden Umgebung und den fremden Menschen bekannt machen kann. Ihre Anwesenheit verstärkt die Unabhängigkeit des Kindes.
- Erfahrungsgemäß braucht das Kind drei Tage, um sich an eine neue Bezugsperson zu gewöhnen.

- Der vierte Tag (wenn dies kein Montag ist) ist der Zeitpunkt für einen ersten Trennungsversuch des begleitenden Elternteils.
- Die Abwesenheit des Elternteils kann langsam verlängert werden, wenn das Kind sich eingelebt hat, in der Pflegefamilie vertraut ist und die Tagesmutter das Kind auch in schwierigen Situationen trösten kann. Die Eltern sollten immer telefonisch erreichbar sein.
- Steigerung bis hin zur vereinbarten Betreuungszeit.

## 5. Warum ist die Eingewöhnungszeit so wichtig?

- Eltern bekommen Einblick in den Alltag der Pflegestelle.
- Tageseltern und Eltern erleben sich gegenseitig im Umgang mit den Kindern.
- Sie schafft Kontakt zwischen Eltern und Tageseltern, sie können einander kennen lernen.
- Kinder werden in den ersten Tagen in der Pflegefamilie ganz geballt mit einer neuen Erlebniswelt (z. B. andere Familie, erster Kontakt mit Spielgefährten) positiver und negativer Art konfrontiert. Die Anwesenheit der Eltern gibt den sicheren Rahmen, um die ersten Erfahrungen zu verarbeiten.
- Die Steigerung der Zeiten, in denen das Kind alleine in der Pflegefamilie bleibt, ermöglichen ihm ein langsames und schonungsvolles Hineinwachsen in die neue Umgebung.
- Die Eingewöhnungszeit soll eine behutsame Atmosphäre bieten, in der Kinder, oft das erste Mal in ihrem Leben, den Schmerz der Trennung von den Eltern erleben.



## 6. Die Übereinstimmung zeigt sich im Alltag

Selbst wenn Sie in der Eingewöhnungszeit sehr ausführlich auf Erziehungsfragen eingehen, wird Sie dieses Thema durch die ganze Betreuungszeit begleiten. Anfängliche Übereinstimmungen bei den ersten Gesprächen während der Eingewöhnung setzen sich häufig auch im Alltag der Kindertagespflege fort.

Während der Eingewöhnungszeit können Sie sich von dem Erziehungsverhalten der Tagesmutter einen Eindruck verschaffen. So können Sie einschätzen, ob Ihre Erziehungsmethoden mit denen der Tagesmutter übereinstimmen.

Haben Sie allerdings den Eindruck, dass die Tagesmutter meist völlig anders handelt als Sie, dann sollten Sie besser nach einer anderen Tagesmutter suchen.

**Ihnen sollte aber auch klar sein, dass eine andere Mutter nie genau gleich wie Sie reagieren kann. Im Grundsatz sollte aber eine Übereinstimmung in den Erziehungsfragen vorhanden sein.**



## 7. Der Alltag in der Kindertagespflege

Das regelmäßige Bringen und Abholen Ihres Kindes zu den vereinbarten Zeiten bestimmen den Alltag in der Kindertagespflege. Für Ihr Kind ist diese Regelmäßigkeit bald ein wichtiger Bestandteil seines Tagesablaufes, an dem es sich orientieren kann.

## Der Trennungsschmerz hat viele Gesichter

Jedes Kind hat seine eigene Art, seine Trauer auszudrücken. Manche schluchzen herzerreißend oder sind zu tiefst beleidigt. Andere machen durch lautes Gebrüll auf sich aufmerksam. Wieder andere reagieren aggressiv und lassen ihre Wut an ihrer Mutter aus, in dem sie nach ihr treten oder schlagen, sie beißen oder ganz fest umklammern, um sie ja am Gehen zu hindern. Diese und viele andere Verhaltensweisen haben Mütter und Tagesmütter schon erlebt.

Es gibt aber auch Kinder, die zunächst gar nicht weinen. Sie sind erst einmal neugierig und voller Tatendrang. Oft weinen diese Kinder erst nach Wochen, wenn der Reiz des Neuen verflogen ist und sich der Alltag einstellt.



Sie als Elternteil dürfen sich nicht verunsichern lassen. So lange Sie noch da sind, wird sich das Kind kaum beruhigen, denn es kann immer noch hoffen, wieder mitgenommen zu werden. Sind Sie unsicher in ihrem Verhalten und würden am liebsten mitweinen, verstärkt diese Unsicherheit die Trauer beim Kind. Keine langen Abschiedszeremonien!

Also: Auch wenn Ihr Kind weint, müssen Sie gehen. Sie können ja bei der Tagesmutter anrufen und nachfragen, ob sich Ihr Kind beruhigt hat. Ablenkung des Kindes durch die Tagesmutter ist in solchen Fällen ein hilfreiches Mittel, um es auf andere Gedanken zu bringen.

## 8. Was benötigt die Tagesmutter für die Betreuung Ihres Kindes?

Wenn Ihrem Kind zu Hause mal ein kleines Malheur passiert (z.B. Hose voll, beim Essen bekleckert, in die Pfütze gefallen,.....), dann gehen Sie an den Schrank, holen neue Sachen heraus, ziehen Ihr Kind um und fertig!

Diese oder ähnliche Missgeschicke können auch bei der Tagesmutter passieren. Damit auch sie problemlos die Misere beseitigen kann, braucht sie Ihre Unterstützung. Verfahren Sie nicht nach dem Motto: „Die Tagesmutter wird's schon richten“.

Als Orientierungshilfe haben wir die wichtigsten Dinge aufgelistet. Es empfiehlt sich, die Liste mit Ihrer Tagesmutter durchzugehen, falls noch spezielle Ergänzungen erforderlich sind.





1. Passende Wechselwäsche (Unterwäsche, Socken oder Strumpfhose und Oberbekleidung). Lieber ein Teil zuviel als zu wenig!
2. Bekleidung für Regenwetter (Regenjacke, Gummistiefel, Schal, Mütze,...)
3. Für heiße Sommertage sind vor allem Sonnencreme und eine Kopfbedeckung wichtig, aber auch T-Shirt, Badehose oder -anzug, Sandalen.
4. Für das Mittagsschläfchen sind Kuscheltier, Schmusetuch und Schnuller unerlässlich. Ersatzschnuller sind auch erwünscht, falls mal einer verloren geht.
5. Falls Ihr Kind noch gewickelt werden muss, tragen Sie bitte Sorge, dass genügend Windeln und Feuchttücher vorhanden sind.
6. Sollte Ihr Kind noch Gläschen und Babybrei bekommen oder spezielle Nahrung benötigen, so muss auch hier genügend Vorrat bei der Tagesmutter sein.

**Da Tagesmütter leider häufig erleben, dass Eltern gerade bei diesen Dingen sehr nachlässig sind, möchten wir hier noch einmal deutlich machen:**

**Es geht um das Wohl Ihres Kindes.**

## 9. Wichtige Voraussetzungen für ein funktionierendes Betreuungsverhältnis

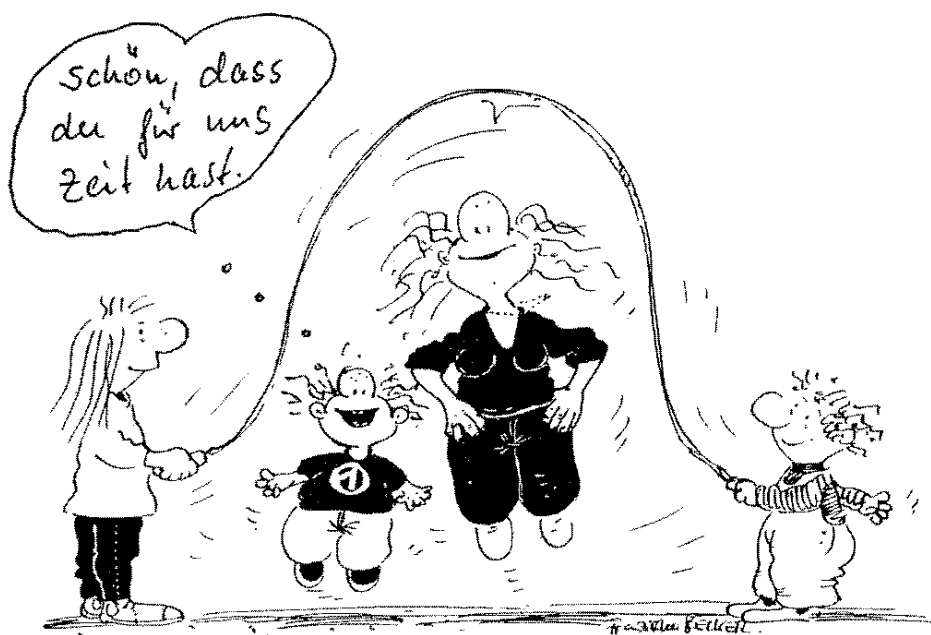
Eine gute Beziehung zwischen den Eltern und der Tagesmutter ist eine wichtige Voraussetzung, um auch Konfliktsituationen gut bestehen zu können. Meist entwickelt sich zwischen den Tagespflegepartnern sogar eine Freundschaft.

Eine gute Beziehung zwischen Eltern und Tagesmutter wird vor allem durch **Verständnis, Vertrauen und die Bereitschaft zum Gespräch** geprägt. Nur so kann ein partnerschaftliches Verhältnis zum Wohle des Kindes entstehen.

### Verständnis

Gegenseitiges Verständnis für die jeweilige Situation des Tagespflegepartners ist wichtig. Die Tagesmutter braucht Verständnis für die Mutter. Sie ist durch Arbeit und Familie einer Doppelbelastung ausgesetzt. Außerdem ist sie für einen großen Teil des Tages von ihrem Kind getrennt und kann viele Erlebnisse und Erfahrungen nicht mit ihrem Kind gemeinsam machen. Dies bereitet vielen Müttern neben der Trauer auch ein schlechtes Gewissen.

Die Mutter braucht Verständnis für die Tagesmutter, die mit der Aufnahme und Betreuung eines Kindes eine verantwortungsvolle und arbeitsintensive Aufgabe übernimmt. Außerdem muss sie auch respektieren, dass die Tagesmutter nach der Betreuung auch ein Recht auf ihr Privatleben hat.



# Vertrauen

Sie als Eltern müssen sich auf die Tagesmutter verlassen können, der sie Ihr Kind anvertrauen. Sie müssen darauf vertrauen können, dass die abgesprochenen Vereinbarungen eingehalten werden und dass Ihr Kind bestens umsorgt, betreut und gefördert wird. Ebenso muss die Tagesmutter Ihnen vertrauen können. Auch Sie müssen sich an die Vereinbarungen halten und alles nötige dafür tun, um zum Gelingen der Tagesbetreuung beizutragen.



## Bereitschaft zum Gespräch

Eltern und Tagesmutter müssen in einem regelmäßigen Austausch stehen. Die täglichen „kleinen Sorgen und Nöte“ der Kinder im Elternhaus sollten der Tagesmutter mitgeteilt werden, um das Gefühlsleben des Kindes besser verstehen zu können.

Ebenso sollten die Eltern über die Ereignisse während des Tages informiert werden, um auf Erzählungen ihrer Kinder richtig reagieren zu können. Diese Gespräche stärken das gegenseitige Verständnis und sind auch für das Kind ein wichtiges Zeichen für gegenseitiges Verstehen und Vertrauen.

Ist der Kontakt zwischen Ihnen und der Tagesmutter im Fluss, werden wohl kaum wichtige Dinge verschwiegen oder stauen sich Aggressionen auf. So können Konflikte schnell beigelegt werden und wachsen sich nicht zu überdimensionalen Problemen aus, die dann oft so verfahren sind, dass kaum noch eine Lösung möglich ist.

Es muss aber hier auch ganz deutlich gesagt werden, dass sich der regelmäßige Austausch nicht zum täglichen Plauderstündchen entwickeln darf. **Die Tagesmutter hat ein Recht auf ihren wohlverdienten Feierabend.** Haben Sie als Elternteil aber Bedarf für ein längeres Gespräch, so empfiehlt es sich, einen Termin zu vereinbaren.

## 10. Eifersucht

Bei fast jedem Pflegeverhältnis werden früher oder später diese oder ähnliche Situationen vorkommen:

- das Kind möchte nicht mit nach Hause gehen,
- das Kind versteckt sich vor Ihnen,
- es spricht die Tagesmutter auch mal mit Mama an,

Damit es Sie nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel trifft, haben wir das Thema Eifersucht hier aufgegriffen. Häufig kommt es gerade wegen Eifersucht zu Krisensituationen im Pflegeverhältnis und so manche Betreuung wurde aus diesem Grunde schon abgebrochen.

Natürlich schmerzt es sehr, nicht mehr die einzige Bezugsperson für das eigene Kind zu sein. Sie plagt ein schlechtes Gewissen, weil Sie sich nicht selbst um Ihr Kind kümmern können und Sie haben Sorge, viele Ereignisse im Leben Ihres Kindes zu verpassen.

Seien Sie sicher, dass die Tagesmutter Ihnen Ihr Kind nicht entfremden möchte. Außerdem können Sie auch sicher sein, dass Ihr Kind Sie immer noch gleich stark liebt. Es hat aber nun noch eine zweite Familie dazubekommen, bei der es sich wohl und geborgen fühlt. Die Tagesmutter hat Zeit für Ihr Kind, die Ihnen durch Ihre Berufstätigkeit häufig fehlt. Und wenn Sie es recht bedenken, kann Ihnen nichts Besseres passieren, als dass Ihr Kind sich bei der Tagesmutter wohl fühlt. Sie können ruhigen Gewissens Ihrer Arbeit nachgehen und haben die Sicherheit, dass es Ihrem Kind an nichts fehlt.

**Was ist da schon ein bisschen Eifersucht?**



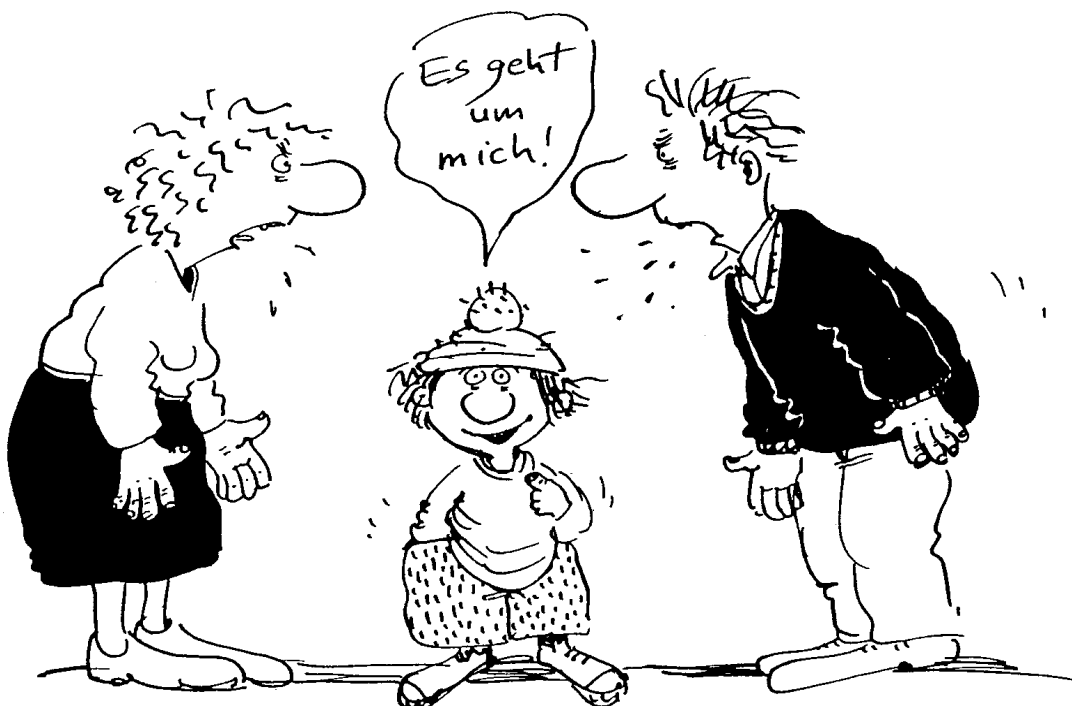
## 11. Streit zwischen Eltern und Tagesmutter

Haben Sie sich über die Tagesmutter geärgert, dann überlegen Sie erst einmal, ob das Problem wichtig genug ist, um darüber zu sprechen. Bitte bedenken Sie, dass man nicht wegen jeder Kleinigkeit eine Grundsatzdiskussion führen sollte.

Sollten Sie aber Ihrem Ärger Luft machen müssen, überlegen Sie, wie und wann Sie am Besten das Problem ansprechen, um auch beim Gegenüber ein offenes Ohr zu finden. Außerdem sollten Sie überlegen, ob das Kind wirklich dabei sein sollte.

Im Idealfall sollte weder Ihr Kind noch das Kind /die Kinder der Tagesmutter dabei sein. Folgende Gründe sprechen gegen die Anwesenheit der Kinder:

- durch Anzahl und Lautstärke der Kinder kommt kein ungestörtes Gespräch zustande.
- Kinder beaufsichtigen und dabei ein ernsthaftes Problem besprechen klappt in den seltensten Fällen.
- Streit zwischen Erwachsenen belastet Kinder sehr, da sie häufig die Schuld bei sich suchen.
- Das Verhältnis zwischen Tageskind und den Kindern der Tagesmutter kann dadurch getrübt werden.
- Es wird über das Kind gesprochen, ohne es einzubeziehen.
- Gespräche ohne Zeitdruck sind mit Kindern meist nicht möglich.



## 12. Spannungen verunsichern die Kinder

Haben Mutter und Tagesmutter eine unterschwellige Wut aufeinander, verunsichert das die Kinder. Sie spüren, dass Mutter und Tagesmutter ärgerlich aufeinander sind, wissen aber häufig die Ursache dafür nicht. Da Kinder oft die Schuld für diese Spannungen zuerst bei sich suchen, aber den Grund nicht wissen, stehen sie diesem Problem hilflos gegenüber.

Dies hat Folgen: das Kind reagiert sowohl bei der Mutter als auch bei der Tagesmutter verunsichert. Es zweifelt an sich und an der Liebe seiner Mutter, die es weiterhin täglich zur Tagesmutter bringt. Es zweifelt an der Beziehung zur Tagesmutter und weiß nicht mehr, ob seine Liebe und sein Vertrauen noch angebracht sind, denn die Mutter ist ja ärgerlich auf die Tagesmutter.



## 13. Fachberater können helfen

Wenn die Tagespflegepartner allein zu keiner Lösung kommen, empfiehlt es sich, jemanden hinzuzuziehen, der sich mit der Kindertagespflege auskennt, aber nicht in Ihren Konflikt einbezogen ist. Er kann beide Parteien anhören, einlenken, wenn das Gespräch aus den Bahnen zu gleiten droht und Lösungsvorschläge einbringen, an die man eventuell nicht gedacht hat. Dieser Fachberater kann eine pädagogische Fachkraft vom Bereich Tagesbetreuung für Kinder, Kindertagespflege sein. Auch Eltern und Tagesmütter, die nicht beim Bereich Tagesbetreuung für Kinder, Kindertagespflege gemeldet sind, haben das Recht, sich bei der zuständigen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege professionelle Hilfe zu holen. Warten Sie aber nicht zu lange!

## 14. Die Bezahlung

Seit dem 01.08.2006 gibt es in Herten für die Kindertagespflege die Beitragserhebung. Wenn Sie die Voraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllen (Berufstätigkeit, Schul-, bzw. Hochschulausbildung, berufliche Bildungsmaßnahmen, ...) können Sie die öffentlich geförderte Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Auch hier gilt die Geschwisterkind-Regelung für in Herten betreute Kinder: Werden mehr als ein Kind gleichzeitig in einer Tageseinrichtung, einer öffentlich geförderten Kindertagespflegestelle oder einer offenen Ganztagschule betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Das Merkblatt mit den aktuellen Beitragssätzen ist bei den Mitarbeiter/n/innen im Bereich Kindergarten/ Kindertagespflege erhältlich.

Mit der Zahlung des Betreuungsgeldes werden abgegolten:

- die erzieherischen Leistungen der Tagesmutter,
- die Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung,
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung,
- Aufwendungen für zusätzliches Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Aufwendungen für Mobiliar.

**Ausgenommen sind Windeln, Feuchttücher und spezielle Nahrung.**

Bezahlen die Eltern die Tagesmutter aus eigener Tasche, muss dieses Geld pünktlich am Monatsbeginn bei der Tagesmutter sein. Dies hat auch einen guten Grund, denn die Tagesmutter müsste ohne die Zahlung am Monatsbeginn das Geld für die nötigen Aufwendungen vorschießen. Bitte denken Sie also an die pünktliche Bezahlung im Voraus.



## 15. Kranke Kinder und Medikamente

Hat ein Kind Schmerzen, Fieber oder eine ansteckende Kinderkrankheit, so braucht es viel mehr Betreuung, Pflege und Zuwendung. Arztbesuche und Verabreichung von Medikamenten sind notwendig. Das kranke Kind muss im Bett bleiben, kann nicht mit anderen spielen und toben und verlangt ständig nach seiner Mama.

Viele Tagesmütter betreuen mehrere Kinder, die eventuell von dem kranken Kind angesteckt werden können. Die Tagesmutter kann sich nicht im ausreichenden Maße um das kranke Kind kümmern, denn die anderen Tagespflegekinder wollen auch zu ihrem Recht kommen. Schlimmstenfalls kann auch die Tagesmutter angesteckt werden und für einige Zeit als Betreuungsperson ausfallen. Damit ist niemandem gedient!

Kinder mit folgenden Symptomen müssen unbedingt zu Hause bleiben, bzw. dem Kinderarzt vorgestellt werden:

- fiebernde Kinder,
- Kinder mit ansteckenden Krankheiten,
- Kinder mit Durchfall, Brechdurchfall,
- Kinder mit eitrigen Erkrankungen der Augen, der Haut und der Schleimhäute, dazu gehören Bindehautentzündung, gelbgrüner Schnupfen,
- Kinder mit unklaren Hautausschlägen.

Der Gesetzgeber verlangt, dass sich Eltern – bevor sie ihr Kind wieder in die Gemeinschaftseinrichtung (Tagesstätte, Kindergarten, Schule) bringen – von einem Arzt bescheinigen lassen, dass es infektionsfrei ist. Dies wird in der Kindertagespflege analog angewendet.

### Noch ein Tipp für den Notfall:

Geben Sie der Tagesmutter eine Kopie des Impfpasses Ihres Kindes. Außerdem sollten Sie ihr Name und Adresse des behandelnden Kinderarztes notieren. Ebenso sollten Sie ihr mitteilen, bei welcher Krankenkasse und bei welchem Elternteil das Kind mitversichert ist.



## 16. Unfallversicherung für Kinder

Seit dem 01.10.2005 sind Kinder während der Betreuung in Kindertagespflege durch die Landesunfallkasse Nordrhein - Westfalen unfallversichert. Die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt das Land Nordrhein – Westfalen. Die Kinder sind automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden.

### Voraussetzungen:

- Die Feststellung der besonderen Eignung der Tagespflegeperson nach §23 Abs. 3 SGB VIII (Gesetzestexte auf den Seiten 24-26).
- Die Vermittlung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. (Kinder in privat organisierter Tagespflege sind weiterhin nicht versichert).
- Die Tagespflegeperson muss für die Betreuung über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Unfälle zu vermeiden.
- Sie benötigt Erste-Hilfe-Ausstattung (genormter Verbandskasten).
- Sie muss die Befähigung zur Notfallversorgung haben:
  1. Zu Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson muss ein Kurs in Erste Hilfe absolviert werden, der 16 Stunden umfasst.
  2. In regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) sind Auffrischkurse Erste – Hilfe – am – Kind erforderlich, die 8 Stunden umfassen.

### Versichert sind die Kinder:

- ◆ Während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson, z. B. beim Spielen, Essen, Mittagsschlaf, auf dem Spielplatz und auf dem Weg von und zur Tagespflegestelle.
- ◆ Wenn die Tagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut, tritt die Versicherung in Kraft sobald sie dort die Betreuung übernimmt.
- ◆ Krankheiten, Unfälle aus innerer Ursache (Ohnmacht etc.) sind nicht versichert.

### Leistungen nach einem Unfall:

- Alle erforderlichen ärztlichen, zahnärztlichen und stationären Behandlungen sowie notwendige Transport- und Fahrtkosten, Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Hilfsmitteln als auch die Gewährung von Pflege.
- Wichtig: Keine Praxisgebühr!
- Hinweis für Sie als Eltern: Ärzte rechnen direkt mit dem Unfallversicherungsträger ab. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss eingeschaltet werden.

## 17. Der Abbruch der Kindertagespflege

Manchmal häufen sich ungelöste Konflikte. Jeder wartet, dass der Andere das Gespräch sucht. Der Abbruch der Kindertagespflege erscheint dann oft als einzige Lösung der Misere.

Eines sollte Ihnen aber klar sein: Leidtragende sind immer die Kinder! Die Kinder werden aus einer vertrauten Umgebung herausgerissen. Sie verlieren Ihre Bezugsperson und häufig auch Ihre Spielkameraden. Für die Kinder sind die Gründe oft nicht nachvollziehbar, die zum Abbruch der Betreuung geführt haben. Sie suchen die Schuld bei sich und sind traurig und verunsichert.



## 18. Die Entwöhnungsphase

Wird die Betreuung durch die Tagesmutter, aus welchem Grund auch immer (Kindergarten, Schule, Umzug,..) nicht mehr benötigt, so sollte der Abschluss so behutsam wie möglich erfolgen. Für die Kinder beginnt ein neuer Lebensabschnitt, den es zu verkraften gilt und der Abschied von der Pflegefamilie erzeugt zusätzlichen Kummer.

## Das Abschied – Nehmen geschieht stufenweise

Ideal für die Entwöhnung sind längere Ferienzeiten, weil dann die Eltern wirklich die Möglichkeit haben, die Betreuungszeiten stufenweise zu verkürzen.

Ähnlich wie am Anfang die Zeiten immer länger wurden, verkürzen sich nun die Zeiten und laufen allmählich aus.

Die Tagesmutter wird ihrem Tageskind sicher helfen, die Abschiedsphase besser zu überstehen. Bestimmt darf Ihr Kind die Tagesmutter auch mal besuchen.

Auch Tagesmüttern fällt der Abschied schwer. Sie freuen sich, wenn ein ehemaliges Tageskind die schönen Zeiten bei ihnen nicht vergisst und sich ihr und ihrer Familie weiterhin freundschaftlich verbunden fühlt.



## **19. Rechtliche Grundlagen**

### **§ 22 Grundsätze der Förderung**

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
  1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### **§ 23 Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
  1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.  
Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- (3) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

## **§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

- (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen.
- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtung zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht. Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

## **§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.  
Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

## **§ 72a Persönliche Eignung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.



Die Illustrationen dieser Broschüre wurden der Arbeitsmappe  
- Eltern helfen Eltern - entnommen.

Herausgeber der Arbeitsmappe:  
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln,  
im Auftrag des Bundesministeriums für  
Jugend, Familie, Gesundheit  
Erscheinungsdatum: Januar 1983